



Satzung

des Ball-Sport-Club 1985 Flörsheim am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Ball - Sport - Club 1985 Flörsheim am Main e.V. und hat seinen Sitz in Flörsheim am Main. Er wurde am 19. Mai 1985 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 1. Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 2. Durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich und sittlich zu kräftigen.
 3. Der Jugend soll in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig - sittliche Erziehung zuteilwerden.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Der Verein ist Mitglied des
 1. Landessportbund Hessen e.V.,
 2. der zuständigen Landesfachverbände,
 3. der zuständigen Spitzenverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Ball-Sport-Club 1985 Flörsheim am Main e.V. mit Sitz in Flörsheim am Main ist ein von Idealismus getragener Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Grundsätze und Werte des Vereins

- a. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- b. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem

Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

- c. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 5 Farben, Wahrzeichen und Auszeichnungen

- a. Das Wahrzeichen ist das Vereinswappen.
- b. Auszeichnungen werden vom Vorstand festgelegt und von diesem an um den Verein besonders verdient gemachte Mitglieder vergeben.

§ 6 Mitglieder des Vereins

- a. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - (1) Ordentliche Mitglieder gemäß b.
 - (2) Jugendliche Mitglieder gemäß c.
 - (3) Ehrenmitglieder gemäß d.
- b. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen.
- c. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen ab dem 16. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- d. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit.
- b. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- c. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem rückwirkenden Beschluss über den Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - (1) Austritt, der in Textform (z.B. per formlosem Brief oder per E-Mail) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres möglich. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Erklärung der jeweiligen Abteilungsleitung oder dem geschäftsführenden Vorstand zugeht;
 - (2) Ausschluss aus dem Verein gemäß §4 oder § 9; oder
 - (3) Tod.
- b. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- c. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied weder vermögensrechtliche Ansprüche noch Ansprüche auf finanzielle Zuwendungen.
- d. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss / Streichung aus dem Verein

- a. Der Ausschluss bzw. die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (1) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt (Ausschluss);
 - (2) die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt (Ausschluss);
 - (3) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist (Streichung).
- b. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- c. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- d. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 10 Beitragsleistungen

- a. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag), und für besondere Leistungen Sonderbeiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung an den Verein zu leisten.
- b. Die Beitragshöhe kann begründet nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- c. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- d. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist entweder jährlich am 01. Februar des Jahres oder halbjährlich – jeweils am 01. Februar und 01. August - fällig.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- c. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Bei fehlgeschlagener Abbuchung gehen die Kosten wie z.B. Rücklastgebühren zu Lasten des Mitglieds.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- a. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.bsc-floersheim.de eingesehen oder über den Vorstand eingefordert werden kann.

- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - (1) die Mitteilung von Anschriftsänderungen,
 - (2) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - (3) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- c. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- d. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. a nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- e. Die Herstellung, Veröffentlichung und Verwertung von Bildnissen (z.B. Fotos, Videos) von Mitgliedern im Rahmen der Vereinsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur auf Grundlage einer ausdrücklichen, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen. Die Mitglieder werden über die Zwecke und den Umfang der Verarbeitung in der Datenschutzerklärung des Vereins informiert. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

§ 13 Vereinskommunikation

- a. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- b. Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.bsc-floersheim.de verfügbar.
- c. Die vereinsinterne Kommunikation kann auch über Messengerdienste erfolgen. Die Nutzung dieser Kommunikationswege ist freiwillig und setzt die Einwilligung des Mitglieds voraus. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Verein weist darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Datenverarbeitung durch die jeweiligen Anbieter der Messengerdienste hat.

§ 14 Gliederung und Organe des Vereins

- a. Der Verein gliedert sich in die einzelnen Abteilungen.
- b. Die Organe des Vereins sind:
 - (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Vorstand
 - (2.1) Der geschäftsführende Vorstand
 - (2.2) Der erweiterte Vorstand
 - (3) Die Abteilungsversammlung
- c. Der Verein gliedert sich auf der Ebene der einzelnen Abteilungen in die Abteilungsleitungen und die Abteilungsversammlungen. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Abteilung. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl durch die Abteilungsversammlung erfolgt.
- d. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben zusammen.
- e. Der geschäftsführende Vorstand (2.1) im Sinne von §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - (1) dem 1. Vorsitzenden

- (2) dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Schatzmeister
- (4) dem Schriftführer

Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.

- f. Der erweiterte Vorstand (2.2) setzt sich zusammen aus:
- (1) den Abteilungsleitern
 - (2) dem Kassenwart
 - (3) dem Jugendwart
 - (4) dem Materialwart
 - (5) dem Pressewart
 - (6) dem Sozialwart
 - (7) dem Beisitzer
- g. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- h. Die Ämter – ausgenommen Abteilungsleiter – werden jedes Jahr wie folgt bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:
- In ungeraden Jahren:
- 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Pressewart
 - Sozialwart
 - Beisitzer
- In geraden Jahren:
- 1. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Materialwart
- i. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden hat der Vorstand zu entscheiden, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl einzuberufen ist oder die Aufgaben durch den Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung abgedeckt und übernommen werden können.
- j. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte.

§ 15 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- c. Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vorher auf digitalem Wege, z.B. per E-Mail im Rahmen des BSC-Info Newsletters oder per Messenger-Kanälen, bekannt gegeben. Maßgeblich sind dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse und Mobilnummer. Sofern keine E-Mail-Adresse oder Mobilnummer hinterlegt ist oder auf Wunsch, erfolgt die Übersendung der Einladung per einfachem Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Maßgebend für die fristgemäße Einladung der Mitglieder ist die Absendung durch den Vorstand. Im Übrigen wird die Einladung auf der Homepage www.bsc-floersheim.de sowie in einer öffentlich zugänglichen regionalen Zeitung oder über digitale Medien veröffentlicht.
- d. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim

geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

- e. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und soll mindestens enthalten:
 - 1. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - 2. Bericht des Schatzmeisters mit Einbringung des Haushaltsplans
 - 3. Bericht der Abteilungsleiter
 - 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - 5. Neu- und Ergänzungswahlen
 - 6. Anträge unter Benennung des jeweiligen Antragsgegenstands
- f. Die festgesetzte Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage www.bsc-floersheim.de bekannt gegeben.
- g. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- h. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert oder befangen, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- i. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein Stellvertreter ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- a. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- b. Wählbar in alle Ämter und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
- d. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt und erreicht keiner die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- e. Alle Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied stellt einen Antrag auf eine geheime Wahl. Eine en bloc-Wahl ist zulässig.
- f. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- g. Die Mitgliederversammlung wählt Ehrenmitglieder (gemäß § 6 Abs a 3) mit Dreiviertel-Mehrheit.
- h. Eine Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen ist innerhalb zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.

- b. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- c. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- d. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Handkasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- e. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In folgenden Vereinsangelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderung der Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekannt geben.
- b. Die Ladungsfrist beträgt weitere vier Wochen.
- c. Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt auf digitalem Wege, z.B. per E-Mail oder via Messengerdienste sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage www.bsc-floersheim.de.

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- a. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- b. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben von bis zu 100 € ohne Einberufung des Vorstands per Beschluss zu entscheiden. Die Abstimmung kann bei dinglichen Angelegenheiten via Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Signal, Telegram) sowie per E-Mail erfolgen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- a. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und Ablehnung eines Mitglieds gemäß § 8 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 9.
- b. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge und bestätigt nach Zustimmung des betreffenden Mitglieds die Verteilung einzelner Aufgaben innerhalb des Vereins.
- c. Vereinspolitische Grundsatzfragen werden vom Vorstand entschieden, sofern diese nicht auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- d. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan.
- e. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorschlagen.

- f. Über Ausgaben von mehr als 100 € ist ein schriftlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- g. Es sollten mindestens sechs Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr abgehalten werden, zu denen mindestens drei Tage vorher mit vorläufiger Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladung kann auch fernmündlich oder durch E-Mail erfolgen. Die Vorstandssitzung darf auch als Online-Konferenz abgehalten werden.
- h. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen und davon mindestens 2 Mitglieder solche des geschäftsführenden Vorstands sind.
- i. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokolle werden per E-Mail versendet und gelten als am selben Tage zugegangen.
- j. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
- k. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 22 Datenschutz

- a. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- b. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- c. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzerklärung, die durch den Vorstand beschlossen und auf der Vereinshomepage www.bsc-floersheim.de veröffentlicht wird.
- d. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 23 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organmitglieder und beauftragte Personen haften gegenüber Mitgliedern für Schäden oder Verluste im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Nutzung von Anlagen oder bei Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Soweit Versicherungsschutz besteht, ist die Haftung auf diesen Umfang beschränkt. Werden Organmitglieder oder beauftragte Personen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein sie frei, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Ordnungen

- a. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- b. Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung.
- c. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 25 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportkreis Main-Taunus als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige und sportfördernde Zwecke.

§ 26 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am **11. März 2026** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.